



DAS OPFER- UND LANDRÜCKGABE-GESETZ

Am 10. Juni 2011 unterzeichnete Kolumbiens Staatspräsident Juan Manuel Santos Calderón im Beisein von UN-Generalsekretär Ban Ki-Mun das sogenannte „Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz“ (*Ley 1448 de Víctimas y Restitución de Tierras*)¹. Im Umgang mit den Opfern des internen bewaffneten Konfliktes bedeutet das Gesetz eine historische Zäsur: Mit seiner Verabschiedung erkannte der Staat nicht nur formell die Existenz eines bewaffneten Konfliktes innerhalb seiner Landesgrenzen und folglich seine Schutzverantwortung gegenüber Millionen von Konfliktopfern an, sondern er schuf erstmals auch ein einheitliches Verfahren zur Entschädigung aller Gruppen von Opfern und Überlebenden des Konfliktes mitsamt einer eigenen, in großen Teilen völlig neuen Institutionenlandschaft. Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz in Kraft. Amnesty International begrüßt dessen Verabschiedung, fordert die Regierung Kolumbiens aber auf, verschiedene fehlerhafte Bestimmungen in Einklang mit internationalen Standards für die Fürsorge für Opfer bewaffneter Konflikte² zu bringen. Die folgende Analyse gibt einen Überblick über die Kernkritikpunkte Amnestys am Gesetz 1448.³

■ AUSSCHLUSS VON OPFERGRUPPEN

Das Gesetz 1448 erkennt verschiedene Personenkreise nicht oder nur teilweise als Opfer des innerkolumbianischen bewaffneten Konfliktes an. Es räumt ihnen damit keine oder nur eingeschränkte Rechte als Opfer desselben ein:

- Alle Personen, die Opfer von Verbrechen sog. „krimineller Banden“ (*bandas criminales* oder kurz *Bacrim*) der „gewöhnlichen Kriminalität“ (*delincuencia común*) wurden, werden nicht als Konfliktopfer anerkannt.⁴ Diese Bezeichnung verwendet die kolumbianische Regierung zur Klassifizierung paramilitärischer Verbände seit deren offizieller Demobilisierung. Allerdings operieren diese Gruppen nach wie vor im ganzen Land – nur unter neuen Namen.⁵
- Menschen, die einer nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe angehören oder angehört haben, sind von einer Anerkennung als Opfer des Konfliktes ausgeschlossen.⁶
- Aus der vorgenannten Bestimmung folgt gleichfalls, dass Personen, die Opfer von Menschenrechtsverbrechen von Polizei oder Militär wurden, oder (wie bei außergerichtlichen Hinrichtungen) ihre Angehörigen, erst Anspruch darauf haben, als Konfliktopfer anerkannt zu werden, wenn zweifelsfrei ermittelt wurde, dass die Opfer der Taten keiner nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe angehörten. Einige solcher Straftaten, die Menschenrechtsverletzungen oder Völkerrechtsverstöße verkörpern, wurden von den staatlichen Sicherheitskräften immer wieder als Folge von Kampfhandlungen mit Mitgliedern bewaffneter Gruppen dargestellt und würden damit keine Anerkennung als Konfliktopfer begründen. Dies geschah speziell bei Tötungsdelikten wie den Fällen der *falsos positivos*.⁷
- Menschen, die (i) innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirkes, insbesondere in Städten, vertrieben wurden (*desplazamiento intraurbano*) oder (ii) wegen des Einsatzes chemischer Pflanzenvernichter geflohen sind, die die nationale Antidrogenbehörde der Polizei großflächig gegen Koka-Plantagen aus der Luft sprüht, werden ebenfalls nicht als Opfer anerkannt. Die Behörden akzeptieren beide Sachverhalte nicht als Vertreibungsumstand bzw. -ursache, verweigern den Betroffenen deshalb die Anerkennung als Binnenvertriebene – und damit als Opfer des Konfliktes. Sie haben so weder Anspruch auf Landrückgabe noch auf sonstige Entschädigungen.
- Menschen, die vor 1985 Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden, werden zwar symbolisch als Opfer

des Konfliktes anerkannt, haben jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder Landrückgabe.⁸

- Menschen, die von 1985 bis 1991 Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden, haben nur Anspruch auf finanzielle Entschädigung, nicht aber auf Landrückgabe.⁹
- Menschen, die Kundgebungen für Landrechte auf von ihnen zurückgeforderten Flächen abhalten, kann das Recht auf Landrückgabe verwehrt werden, wenn die Aktionen stattfinden, bevor über den Besitz des betreffenden Landes ein Urteil vorliegt und sie als Invasion, Besetzung oder Nutzung desselben eingestuft werden.¹⁰

■ GENERELLE SCHWÄCHEN:

Staatliche Verantwortung, Finanzierung, Opferschutz

Das Gesetz 1448 versteht sich als ein Instrument von Übergangsjustiz¹¹, das heißt als eine Sonder-Gesetzgebung, die nur innerhalb einer begrenzten Übergangszeit – in diesem Fall binnen 10 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2012¹² – nach dem Ende eines Konfliktes in diesem erlittene Unrecht ausgleichen soll. Der Konflikt in Kolumbien ist jedoch nach wie vor nicht beendet. Menschen, die nach Ablauf (theoretisch sogar nach Inkrafttreten) des Gesetzes und dem damit angenommenen Ende des Konfliktes Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden, könnten dann nicht mehr als solche angesehen werden.

Der kolumbianische Staat erklärt sich im Gesetz weder dafür verantwortlich, dass er in der Vergangenheit diejenigen Menschen, die er jetzt als Konfliktopfer anerkennt, nicht vor Menschenrechtsverletzungen geschützt hat und über Staatsbedienstete teilweise auch selbst an solchen Taten beteiligt war, noch erkennt er darin an, dass er bisher nicht dafür gesorgt hat, dass die Rechte von Konfliktopfern auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittene Unrechts vollumfänglich respektiert worden sind.¹³ Damit spielt er seine Verantwortung in dem sieben Jahrzehnte währenden Konflikt herunter.

Das Gesetz unterliegt dem Prinzip „fiskalischer Nachhaltigkeit“ (*sostenibilidad fiscal*). Das heißt, Umfang und Menge von Wiedergutmachungsleistungen richten sich nicht (nur) nach der Verhältnismäßigkeit zwischen erlittenem Schaden und entsprechend angemessener Kompensation, sondern vor allem nach den verfügbaren Mitteln.¹⁴

Die Tatsache, dass Opfer von Landraub ihren gerichtlichen Antrag auf Landrückgabe nur bei dem Gericht stellen

können, das zuständig ist für die Region, in der sich die betreffende Fläche befindet¹⁵, setzt sie einem erhöhten Sicherheitsrisiko aus, vor allem wenn Verantwortliche und Hintermänner des Landraubs sich noch immer vor Ort aufhalten.

■ VERTREIBUNG UND ILLEGALE LANDANEIGNUNG: Mangelnde Aufklärung und Legitimierung von Landraub

Das Gesetz sieht keinerlei rechtlichen Mechanismus vor, um Ausmaß, Ursachen, Hintergründe, Strategien und Akteure von Vertreibung und Landraub umfassend aufzuklären und die Strafverfolgung der Verantwortlichen anzustoßen.

Ganz im Gegenteil verhindern die Gesetzesbestimmungen bisweilen die Aufklärung dieser Verbrechen:

- Reparationsleistungen für verlorenes Land, die in einem Verwaltungsakt im Gegenzug für den Verzicht auf jeglichen späteren Rechtsweg zur Erlangung von Entschädigung gewährt werden, sind wesentlich höher, als sie in Folge eines Gerichtsverfahrens zu erwarten wären.¹⁶ Dieses müsste aber zunächst die Hintergründe und Verantwortlichen von Landraub ermitteln, um zu einer Entscheidung über angemessene Höhe, Umfang und Art einer Entschädigung zu gelangen. Opfer von Landraub werden so zum Verzicht auf Strafverfahren ermuntert und damit die Aufklärung der Umstände von Landraub, wie sie darin stattfinden würde, von vornherein unterminiert.
- Menschen, die Titel auf Land halten, das illegal von bewaffneten Gruppen geraubt und an sie vergeben wurde, die sich aber nicht unmittelbar an Kampfhandlungen dieser Gruppen beteiligt haben – sog. Strohmänner (*testaferros/as*) – profitieren vom Aussetzen strafrechtlicher Untersuchungen über die Umstände, wie sie selbst in den Besitz der betreffenden Fläche gekommen sind, sobald sie Hinweise zu den Befehlshabern der mit ihnen verbündeten Gruppen liefern oder solche, die neue Verbrechen verhindern. Grundlage dafür ist das sog. „Opportunitäts-Prinzip“ (*principio de oportunidad*).¹⁷ Wie der Fall der demobilisierten Paramilitärs zeigt, haben Mitglieder bewaffneter Gruppen bisher kaum dazu beigetragen, Vertreibung und Landraub ernsthaft aufzuklären. Noch viel weniger wurden sie dafür gerichtlich belangt. Dass nun ihre Strohmänner stärkeren Ermittlungsdruck befürchten müssen (und angesichts drohender Strafprozesse deren Aussagebereitschaft wächst) ist vor diesem Hintergrund äußerst unwahrscheinlich. Zusammen mit dem besagten Passus wird Aufklärung so weiter sabotiert.
- Wie der *Registro Único de Predios y Territorios Abandonados por la Violencia* (RUPTA), in dem von Vertriebenen geraubtes Land bisher erfasst wurde, in das neue Zentralregister (*Registro de Tierras Despojadas y Abandonadas Forzosamente*, RTDAF) überführt werden soll, regelt das Gesetz nicht explizit.¹⁸ Wichtige Informationen über große Flächen geraubten Landes könnten dabei verloren gehen.

Einige Bestimmungen begünstigen sogar eine nachträgliche Legalisierung von Landraub und geraubten Flächen:

- Die Verantwortung, Belege über die behördliche Anerkennung des Besitzes einer konkreten Landfläche beizubringen um deren Rückgabe zu erwirken, liegt bei der Person, die Land zurückfordert.¹⁹ Vertriebene verfügen aufgrund der gewaltsamen Natur von Vertreibung und dem einhergehenden Verlust allen Eigentums oft jedoch nicht über diese Nachweise. Folglich droht die Gefahr, dass sie die Rechtmäßigkeit ihres Landrückgabe-Antrags nicht ausreichend mit Dokumenten belegen könnten.

- Erheben Opfer von Landraub Anspruch auf durch Dritte besetzte Flächen, liegt die Beweispflicht über den rechtmäßigen Besitz des Landes bei derjenigen Person, die aktuell dort lebt – mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Person selbst vertrieben wurde.²⁰

Paramilitärische Gruppen haben Binnenvertriebene vielfach gleichermaßen zu Opfern und KomplizInnen ihrer Verbrechen gemacht, indem sie sie zu landwirtschaftlicher Arbeit auf und der rechtlichen Übernahme von illegal angeeigneten Ländereien gezwungen, eigens dafür mitunter sogar in andere Gebiete transportiert haben.

Die erwähnte Aussetzung der umgekehrten Beweispflicht über den Landbesitz könnte mit bewaffneten Gruppen auf solche Weise verbundene Vertriebene nun in deren Strohmänner verwandeln und die illegale Aneignung von von ihnen besetzten Flächen im Nachhinein legalisieren.

- Wird besetztes Land aktuell „produktiv“ in „agroindustriellen“ Landwirtschaftsprojekten genutzt, so wird den Opfern des Landraubs zwar ihr rechtmäßiger Besitz anerkannt. Jedoch können sie die Fläche damit keineswegs selbst *nutzen*. Sie können bei den Restitutionsgerichten lediglich Anspruch auf Pachtzahlung, nicht aber auf materielle Herausgabe der Fläche erheben, solange den BesetzerInnen nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass sie sich das Land wissentlich illegal („in böswilliger Absicht“, *de mala fe*) angeeignet haben.²¹

Angesichts der Tatsache, dass das Gesetz keinerlei rechtlichen Mechanismus vorsieht, um die Umstände, Hintergründe und Akteure von Vertreibung und Landraub umfassend zu untersuchen, insbesondere unter den Mitgliedern und Verbündeten paramilitärischer Gruppen, erscheint es mehr als unwahrscheinlich, dass solche Nachweise gegen Personen, die im Auftrag von oder in stiller Zusammenarbeit mit bewaffneten Gruppen Land besetzt haben und halten, tatsächlich jemals erbracht werden.

- Finanzinstitute sind berechtigt, als Gegenleistung für nicht zurückgezahlte Schulden Anspruch auf an Konfliktopfer zurückgegebenes Land zu erheben.²²

Ferner werden Kleinbauern und -bäuerinnen Schulden aus Privatkrediten, Steuerrückständen und Rechnungen für die Wasser- und Strom-Versorgung, die sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notsituation infolge der Vertreibung und dem gewaltsamen Verlust ihres Landes (und damit ihres Einkommens) nicht begleichen konnten, keineswegs vollständig erlassen. Zwar erhalten sie für die Rückkehr, die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten und die dafür notwendigen Investitionen verschiedene staatliche Kredite und finanzielle Startunterstützung, aber kein vollumfängliches Entschädigungspaket.²³

Der durch diese Umstände generierte finanzielle Druck auf Opfer von Landraub führt möglicherweise dazu, dass sie sich gezwungen sehen, ihr Leben nach der Landrückgabe entgegen ihres Willens und eventueller Zukunftspläne zu gestalten und zurückerhaltenes Land etwa nicht mehr für autonome Subsistenzwirtschaft nutzen können. Stattdessen besteht die Gefahr, dass sie dieses nach Ablauf des zweijährigen Verkaufsverbotes, das für eine Fläche nach ihrer Rückgabe gilt²⁴, veräußern müssen um Schulden zu begleichen. Oder sie sehen aus ähnlichen Gründen schon unmittelbar nach der Rückkehr auf ihr Land keinen anderen Weg mehr, als dessen Nutzungsrechte über eine richterliche Genehmigung an größere Landwirtschaftsunternehmen abzutreten und sich diesen als LohnarbeiterInnen zur Verfügung zu stellen.

AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT DIE REGIERUNG KOLUMBIENS AUF,

- **alle Opfer des internen bewaffneten Konfliktes**, unabhängig von den TäterInnen, als Opfer **anzuerkennen** und ihnen gleichen Zugang zu ihren Rechten auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Nicht-Wiederholung erlittenen Unrechts zu gewähren.

Dafür müssen auch Bestimmungen im Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz 1448 von 2011 entsprechend geändert werden, die dies aktuell verhindern:

- Die zeitlichen Begrenzungen in Artikel 3 und 75 sollten dergestalt modifiziert werden, dass alle Opfer des bewaffneten Konfliktes ohne Einschränkungen gleiche Rechte als Konfliktopfer geltend machen können.
- Die 10-Jahres-Begrenzung bei der Gültigkeit des Gesetzes sollte verlängert werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass – in Übereinstimmung mit den einschlägigen Urteilen des nationalen Verfassungsgerichts – Opfer paramilitärischer Gruppen, die von staatlichen Stellen unter der Bezeichnung „kriminelle Banden“ (*bandas criminales* oder *Bacrim*) der „gewöhnlichen Kriminalität“ (*delincuencia común*) geführt werden, ebenso wenig von Opferentschädigung, Reparationsleistungen und Landrückgabe ausgeschlossen werden wie diejenigen Konfliktopfer, die sich auf noch nicht durch Gerichtsverfahren zurückgegebenen Landflächen an Kundgebungen beteiligt bzw. diese durchgeführt haben.

- **den Entschädigungs- und Landrückgabe-Prozess für die Opfer des internen bewaffneten Konfliktes nachhaltig durchzuführen** und – in Übereinstimmung mit Kolumbiens internationalen Verpflichtungen – damit allen Konfliktopfern das Recht auf Fürsorge und Wiedergutmachung erlittenen Unrechts wirksam zu garantieren.

Dafür müssen auch Bestimmungen im Opferentschädigungs- und Landrückgabe-Gesetz 1448 von 2011 entsprechend geändert werden, die dies aktuell verhindern:

- Es muss trotz des im Gesetz verankerten Prinzips „fiskalischer Nachhaltigkeit“ sichergestellt werden, dass alle für die Opferentschädigung und für Landrückgabe zuständigen Behörden finanziell ausreichend ausgestattet sind um das Recht aller Konfliktopfer auf vollständige Wiedergutmachung wirksam umzusetzen.
- Artikel 99 sollte aufgehoben werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit muss den Konfliktopfern in der Entscheidung, wie sie ihre Zukunft nach der Rückgabe geraubten Landes gestalten wollen, vollumfänglich garantiert werden – auch in Fällen, in denen zurückgegebenes Land aktuell anderweitig wirtschaftlich genutzt wird.

- Hintergründe, Umstände, Ausmaß, Ursachen, Strategien und Akteure von **Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung einschließlich Vertreibung und Landraub schnell, umfassend und unparteiisch aufzuklären und die Verantwortlichen und ihre Hintermänner vollständig vor zivilen Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen.**

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Kolumbien-Koordinationsgruppe . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-444
E: info@amnesty-kolumbien.de . W: www.amnesty-kolumbien.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
BIC-Nr. BFSWDE33XXX . IBAN-Code DE23370205000008090100

ANMERKUNGEN

- Die Umsetzung der einzelnen Gesetzesbestimmungen regeln verschiedene Rechtsverordnungen (*decretos reglamentarios*), die am Ende des Jahres 2011 erlassen wurden: Das Dekret 4800 von 2011 führt die allgemeinen Gesetzesbestimmungen weiter aus. Die Dekrete 4801 und 4802 von 2011 richten jeweils die „Landrückgabe-Behörde“ (*Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas*, UAEGRTD) und die „Opfer[entschädigungs]-Behörde“ (*Unidad Administrativa Especial para la Atención y Reparación Integral a las Víctimas*, UAEARIV) ein. Das Dekret 4829 von 2011 führt Kapitel III (Art. 72 bis 122) im Abschnitt IV des Gesetzes 1448 näher aus, in welchem das Landrückgabe-Verfahren geregelt wird. Die Dekrete 4633 und 4635 von 2011 regeln die Entschädigung speziell von indigenen bzw. afrokolumbianischen Gruppen sowie die Rückgabe von Kollektivterritorien an diese, in Übereinstimmung mit Art. 2, Abs. 2 und Art. 205 des Gesetzes 1448.
 - Dazu gehören u.a. die *UN Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* („UN Principles on the Right to a Remedy“) von 2005, die *UN Guiding Principles on Internal Displacement* („Deng Principles“) von 1998 und die *UN Principles on Housing and Property Restitution for Refugees and Displaced Persons* („Pinheiro Principles“) von 2005.
 - Die Analyse basiert neben dem Gesetz 1448 von 2011 und seinen Umsetzungsverordnungen wesentlich auf folgenden Dokumenten:
Amnesty International (AI), *The Victims and Land Restitution Law. An Amnesty International analysis*. AMR 23/018/2012. 2012, London: AI; dies., *A land title is not enough. Ensuring sustainable land restitution in Colombia*. AMR 23/031/2014. 2014, London: AI;
Comisión de Seguimiento a la Política Pública sobre Desplazamiento Forzado (CSPPDF), *Balance aproximativo de la Ley de Víctimas aprobada por el Congreso de la República (Ley 1448 de 2011)*. 2011, Bogotá: CSPPDF;
Comisión Colombiana de Juristas (CCJ), *Informe sobre el proceso de restitución de tierras en Colombia*. 2013, Bogotá: CCJ; dies., *VII informe de seguimiento a la aplicación en Colombia de las recomendaciones del Representante Especial del Secretario Unidas para los derechos humanos de las personas internamente desplazadas*. 2012, Bogotá: CCJ; dies., *Observaciones al proceso de ejecución de la ley 1448 de 2011, conocida como "ley de víctimas", a dos meses de su promulgación*. 2011, Bogotá: CCJ; dies., *Observaciones al proceso de reglamentación de la "ley de víctimas" en lo relativo al derecho de las víctimas a la restitución*. 2011, Bogotá: CCJ;
Consultoría para los Derechos Humanos y el Desplazamiento (CODHES), *Implementación de la ley de víctimas en las entidades territoriales. Contenidos de la ley y recomendaciones prácticas para la inclusión de un mandato específico sobre la Ley 1448 de 2011 en los planes de desarrollo territoriales*. 2011, Bogotá: CODHES;
Plataforma de Organizaciones de Desarrollo Europeas en Colombia (PODEC), *Ley 1448 de 2011 de víctimas y restitución de tierra. Análisis y recomendaciones para la cooperación internacional*. 2011, Bogotá: PODEC.
- Art. 3, Abs. 8, § 3 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Im Beschluss (auto) 119 vom 24. Juni 2013 hat das kolumbianische Verfassungsgericht die Nicht-Anerkennung von Opfern sog. „krimineller Banden“ der „gewöhnlichen Kriminalität“ als Opfer des bewaffneten Konfliktes für verfassungswidrig erklärt und die zuständigen Behörden aufgefordert, alle Menschen, die Opfer des Konfliktes geworden sind und dies auch angezeigt haben, unverzüglich in das staatliche Zentralregister für Konfliktopfer (*Registro Único de Víctimas*, RUV) aufzunehmen – unabhängig von den TäterInnen der Verbrechen und deren Zugehörigkeit zu bestimmten bewaffneten Gruppen. Bereits zuvor hatte das Verfassungsgericht im Urteil C-781 vom 10. Oktober 2012 klargestellt, dass bei der Prüfung, ob eine Person Opfer des bewaffneten Konfliktes geworden ist oder nicht, grundsätzlich immer eine Auslegung der Gesetzeslage zugunsten des / der Betroffenen anzuwenden ist. So seien auch Personen, gegen die „kriminelle Banden“ der „gewöhnlichen Kriminalität“ Verbrechen verübt haben, als Konfliktopfer anzuerkennen. Inwieweit die zuständige Behörde *Unidad Administrativa Especial para la Atención y Reparación Integral a las Víctimas* die höchstrichterliche Anordnung des Beschlusses 119 umsetzt, ist nicht bekannt. Die für Landrückgabe zuständige Behörde *Unidad Administrativa Especial de Gestión de Restitución de Tierras Despojadas* hat bisher keinerlei Richtlinien für ihre Regionalvertretungen erlassen, dass und wie diese Anordnung umzusetzen ist. Deshalb bleibt es nach wie vor den lokalen BehördenmitarbeiterInnen überlassen, ob und wie sie die neue Rechtslage gegebenenfalls berücksichtigen und entsprechend Menschen, die Land zurückfordern, dass ihnen durch „kriminelle Banden“ gestohlen worden ist, zum Landrückgabeverfahren zulassen.
- Art. 3, Abs. 6, § 2 im Gesetz 1448 von 2011. Minderjährige, die einer nicht-staatlichen bewaffneten Gruppe angehört haben, können als Opfer anerkannt werden, solange sie diese vor Erreichen der Volljährigkeit verlassen haben.
 - Als *falsos positivos* („falsche Erfolgsmeldungen“) werden in Kolumbien tausende außergerichtliche Hinrichtungen bezeichnet, die Angehörige der Streitkräfte vor allem zwischen 2002 und 2008 gegen ZivilistInnen, meist junge Männer, verübten. Gemeinsam ist allen Taten, dass die Opfer unter fadenscheinigen Versprechungen wie zum Beispiel der Aussicht auf Arbeit an abgelegene Orte gelockt, dort heimtückisch ermordet, in Guerilla-Uniformen gekleidet und anschließend von den Streitkräften als vermeintlich im Kampf gefallene Guerilla-KämpferInnen präsentiert wurden. Die Verbrechen hatten Methode: Über ein internes Belohnungssystem, geregelt etwa in der sog. „Permanente Weisung“ (*Directiva Ministerial Permanente*) Nr. 29 des Verteidigungsministeriums vom 17. November 2005, zahlte das Militär für jedes gefallene, angebliche Guerilla-Mitglied ein Kopfgeld an die TäterInnen in den eigenen Reihen oder gewährte andere Vergünstigungen wie längeren Urlaub. Mittels der Anreize sollten die SoldatInnen dazu animiert werden, die Statistik militärischer Erfolge im Kampf gegen die Guerilla-Gruppen „aufzubessern“. Die Generalstaatsanwaltschaft Kolumbiens (*Fiscalía General de la Nación*) untersucht aktuell die Tötung von über 4.000 Personen durch staatliche Sicherheitskräfte, wobei der Großteil der Taten Charakteristika außergerichtlicher Hinrichtungen – v.a. im Modus der *falsos positivos* – aufweist.
- Art. 3, Abs. 1 und Abs. 9, § 4 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 3, Abs. 1 und Art. 75 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 207 im Gesetz 1448 von 2011. Dient die Besetzung geraubten Landes tatsächlich der materiellen Rücknahme desselben durch die Betroffenen, so wird dieser Umstand auch als Landrückgabe (oder -nahme) „durch Tatsachenvollzug“ (*vía de hecho*) bezeichnet. Im Urteil C-715 vom 13. September 2012 hat das kolumbianische Verfassungsgericht die Bestimmung, die solche Handlungen als gleichbedeutend mit dem Ausschluss vom Recht auf Landrückgabe einstuft, für verfassungswidrig erklärt, weil sie den Rechten der Opfer des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien und dem Schutz derselben in unverhältnismäßiger und unvernünftiger Weise zuwider laufe. Trotz dieser höchstrichterlichen Klarstellung, betrachtet die Landrückgabe-Behörde nach Informationen von Amnesty International auch zwei Jahre später eine solche Verhaltensweise nach wie vor als Ausschlussgrund vom Recht auf Landrückgabe.
- Art. 1, Art. 8 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 208 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 9, Abs. 3 und 4 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 9, Abs. 5, Art. 19 und Art. 197 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 80 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 132 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 120, insbesondere Abs. 3 im Gesetz 1448 von 2011. Im bereits erwähnten Urteil C-715 vom 13. September 2012 hat das kolumbianische Verfassungsgericht diese Bestimmung ebenfalls für verfassungswidrig erklärt, u.a. weil sie die Aufklärung und Sanktionierung von Menschenrechtsverbrechen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht behindern und Straflosigkeit befördern könnte.
 - Art. 76 und 77 im Gesetz 1448 von 2011 verfügen lediglich, dass das neue Zentralregister RTDAF zu schaffen ist.
 - Art. 84, insbesondere Nr. e und f im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 78 und auch Art. 5 im Gesetz 1448 von 2011.
 - Art. 99 im Gesetz 1448 von 2011. Die Gegenpartei (*opositor/a*), die das Land in einem solchen Falle besetzt und dort aktuell ein landwirtschaftliches Projekt betreibt, muss Art. 99, Abs. 1 zufolge ihren „guten Glauben frei von Schuld“ (*buena fe exenta de culpa*) bei der Besetzung des Landes nachweisen. Das heißt, sie muss glaubhaft belegen, dass sie sich das Land angeeignet hat, ohne (i) zuvor an Handlungen wie etwa Vertreibung (und/oder anderen Straftaten) teilgenommen zu haben, die zur faktischen und/oder rechtlichen Enteignung der rechtmäßigen LandbesitzerInnen führten, und ohne dass sie (ii) wusste (oder vernünftigerweise hätte wissen können), dass das Land zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand derartiger Menschenrechtsverletzungen war. Gelingt der Gegenpartei dieser Nachweis nicht, das heißt, ist das Gericht von ihren Einlassungen nicht überzeugt, wird automatisch davon ausgegangen, dass sie das Land „in böswilliger Absicht“ besetzt hat und besetzt hält; sie muss dann die Fläche in jedem Fall freigeben. Gelingt ihr der Nachweis ihres „gutgläubigen Handelns“, so muss sie einen sog. „Nutzungsvertrag“ (*contrato de uso*) mit dem / der rechtmäßigen BesitzerIn, an den / die das Land per Landtitel zurückgegeben wurde, abschließen, in welchem die Bedingungen, unter der sie ihr landwirtschaftliches Projekt weiter auf der betreffenden Fläche betreiben darf, festgelegt sind. Der Vertrag muss unter Aufsicht und mit Zustimmung eines Restitutionsgerichtes geschlossen werden. Im bereits erwähnten Urteil C-715 vom 13. September 2012 sowie nochmals im Urteil C-820 vom 18. Oktober 2012 erklärte das kolumbianische Verfassungsgericht, dass das Aufsetzen und Abschließen dieser „Nutzungsverträge“ immer der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Konfliktopfer bedürfe. Das Gericht stellte außerdem klar, dass letztere ebenfalls das Recht hätten, einen solchen Vertrag abzulehnen und stattdessen die materielle Rückgabe ihres Landes zu verlangen – die dann der Staat auch zu gewährleisten habe.
- Art. 101, Abs. 3, § im Gesetz 1448 von 2011.
 - Geregelt werden mögliche flankierende Unterstützungsleistungen für Konfliktopfer für die Zeit nach der Landrückgabe u.a. in den Art. 105, Nr. 9 sowie den Art. 121, 123 – 130, 135 – 138 im Gesetz 1448 von 2011. Ob und inwieweit solche Leistungen allerdings überhaupt gewährt werden, hängt in vielen Fällen stark davon ab, ob die für den jeweiligen Fall zuständigen RestitutionsrichterInnen im Landrückgabe-Verfahren entsprechende Maßnahmen zusätzlich zur eigentlichen Landrückgabe anordnen. Sie verfügen hierbei über einen großen Ermessensspielraum.
- Art. 101, Abs. 1 und 2 im Gesetz 1448 von 2011.